

Hundesteuersatzung der Stadt Rheine vom __. Dezember 2009	1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rheine vom ____ . Dezember 2010	Erläuterungen
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 14. Dezember 2010 die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 17. Dezember 2009 beschlossen:	Anpassung an die aktuellen Gesetze
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird 55,20 Euro; b) zwei Hunde gehalten werden 67,20 Euro je Hund; c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 96,00 Euro je Hund; d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 420,00 Euro; e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden 480,00 Euro je Hund; f) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden 540,00 Euro je Hund.	§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: a) für den ersten Hund 72,00 Euro; b) für den zweiten Hund 96,00 Euro; c) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro; d) für den ersten gefährlichen Hund 420,00 Euro e) für den zweiten gefährlichen Hund 540,00 Euro; f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 660,00 Euro.	Berücksichtigt wurde eine Erhöhung der Steuer für ein und zwei gehaltene Hunde. Die bisherige Regelung sah vor, dass bei Anschaffung eines weiteren Hundes auch die Steuer für bereits vorhandene Hunde steigt. Diese Regelung war vielfach von Bürgerinnen und Bürgern nicht nachvollziehbar. Die Neuregelung behebt dies Problem. In der Höhe der gesamten Steuer ergibt sich bei bis zu drei Hunden keine Änderung.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt; b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben; c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben; d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, e) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt; f) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben; g) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben; h) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog	
--	--	--

7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.	7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.	
§ 10 Inkrafttreten Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1980 außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.	Anpassung der Bestimmung an die neue Satzung.